

## Ausbildungszeit, Freistellung, Anrechnung von Berufsschulzeiten

- **Ausbildungsdauer** nach Ausbildungsverordnung: **3 Jahre**
- **Vollzeitausbildung:** wöchentliche Ausbildungszeit 38,5 Std. (lt. MFA-Tarif) bis 40 Std.
- **Teilzeitausbildung:** möglich, führt aber zur Verlängerung der Ausbildungsdauer  
Ausnahme: Bei Teilzeitausbildung kann auf Antrag die dreijährige Ausbildungsdauer beibehalten werden, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Dauer erreicht wird.

Für **alle Auszubildenden** gilt ab 01.01.2020 nach § 15 BBiG:

- keine Beschäftigung vor einem vor 9 Uhr beginnenden Berufsschulunterricht
- Auszubildende sind für nachfolgende Zeiten freizustellen und bekommen diese auf ihre vertraglich vereinbarte Ausbildungszeit angerechnet, ohne dass sie diese Zeiten im Betrieb nacharbeiten müssen:

Freistellung	Anrechnung auf die Ausbildungszeit
1. Teilnahme am Berufsschulunterricht	Berufsschulzeiten inkl. Pausen
2. ein Berufsschultag mit <b>mehr als 5</b> Unterrichtsstunden á 45 Min., <b>einmal pro Woche</b>	<b>ein</b> Berufsschultag mit der durchschnittlichen täglichen Ausbildungszeit
3. <b>Berufsschulwochen</b> mit planmäßigem Blockunterricht von mind. 25 Stunden an mind. 5 Tagen	durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit (zusätzliche betriebliche Ausbildungsveranstaltungen bis zu 2 Std. wöchentlich sind zulässig)
4. Teilnahme an <b>Prüfungen</b>	Zeit der Teilnahme inkl. Pausen
5. (betrieblicher) <b>Arbeitstag</b> , der der <b>schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht</b>	durchschnittliche tägl. Ausbildungszeit

Beispiele		Freistellung und Anrechnung
Tagesbeschulung Bsp. A	1 Schultag: 5 Unterrichts-Std.	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Unterrichtszeit inkl. Pausen</li> <li>▪ Praxiseinsatz anschließend möglich bis zur max. tgl. Arbeitszeitzeit</li> </ul>
	1 Schultag: 7 Unterrichts-Std.	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>kompletter</b> Ausbildungstag mit der durchschnittl. tgl. Ausbildungszeit, z.B. 8 Std. bei einer 40 Std.-Woche</li> <li>▪ <b>kein</b> anschließender Praxiseinsatz (weil „mehr als 5 Unterrichtsstd.“ stattfinden)</li> </ul>
Tagesbeschulung Bsp. B	1 Schultag: 6 Unterrichts-Std.	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>kompletter</b> Ausbildungstag mit der durchschnittl. tgl. Ausbildungszeit, z.B. 8 Std. bei einer 40 Std.-Woche</li> <li>▪ <b>kein</b> anschließender Praxiseinsatz (weil „mehr als 5 Unterrichtsstd.“ stattfinden)</li> </ul>
	1 Schultag: 6 Unterrichts-Std.	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Unterrichtszeit inkl. Pausen</li> <li>▪ Praxiseinsatz anschließend möglich bis zur max. tgl. Arbeitszeit (zwar finden „mehr als 5 Unterrichtsstd.“ statt, aber Anrechnung des kompletten Tages erfolgt nur „einmal in der Woche“)</li> </ul>
Blockunterricht	<b>Berufsschulwochen</b> mit planmäßigem Blockunterricht von mind. 25 Std. an mind. 5 Tagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ ausbildungsvertragsabhängig mit z.B. 38,5 Stunden</li> <li>▪ zusätzliche betriebliche Ausbildungsveranstaltungen <b>bis zu 2 Std.</b> wöchentlich sind zulässig</li> </ul>
Abschlussprüfung	schriftliche Abschlussprüfung z.B. am Dienstag	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Zeit der Prüfungsteilnahme inkl. Pausen <u>und</u></li> <li>▪ unmittelbar davorliegender Montag, wenn dies ein Praxistag ist, mit der durchschnittl. tgl. Ausbildungszeit</li> </ul>

- **Wegezeiten** zwischen Schule und Praxis: Anrechnung auf die Arbeitszeit (BAG-Urteil v. 26.03.2001)

**Arbeitszeiten und Pausen**

	<b>Jugendliche</b> (Jugendarbeitsschutzgesetz)	<b>Volljährige</b> (Arbeitszeitgesetz)
<b>Arbeitszeit</b>	§ 8 (1): max. <b>8 Std. täglich</b> max. <b>40 Std. wöchentlich</b>	§ 3: max. <b>8 Std. werktäglich</b>
	§ 8 (2a): beträgt die Arbeitszeit an einzelnen Werktagen weniger als 8 Std., dann ist an anderen Werktagen derselben Woche eine Verlängerung auf <b>8 ½ Std.</b> möglich	Arbeitszeitverlängerung auf <b>max. 10 Std.</b> nur, wenn binnen 6 Monaten o. 24 Wochen die Durchschnittsarbeitszeit werktgl. 8 Std. nicht übersteigt
	<i>Manteltarifvertrag: § 6 (5)</i> max. bis <b>9 Std. tgl.</b> bei Einhaltung der 40-Std.-Woche	<i>Manteltarifvertrag § 6 (1):</i> durchschnittlich <b>38,5 Std.</b> wöchentlich
<b>Ruhepausen</b> (= mind. 15 Min.)	Arbeitszeit <b>4½ – 6 Std.:</b> mind. <b>30 Minuten</b> Arbeitszeit <b>&gt; 6 Std.:</b> mind. <b>60 Minuten</b> <b>1. Pause</b> spätestens nach <b>4½ Stunden</b>	Arbeitszeit <b>6 – 9 Std.:</b> mind. <b>30 Min.</b> Arbeitszeit <b>&gt; 9 Std.:</b> mind. <b>45 Min.</b> <b>1. Pause</b> spätestens nach <b>6 Stunden</b>
	<i>Manteltarifvertrag § 6 (5):</i> <b>1. Pause</b> spätestens nach <b>5 Stunden</b>	
<b>Schichtzeit</b> (= Arbeitszeit + Pausen)	§ 12: max. <b>10 Stunden</b>	
	<i>Manteltarifvertrag § 6 (5):</i> max. <b>11 Stunden</b>	
<b>5 - Tage - Woche</b>	§ 15: <b>5-Tage-Woche</b> §§16,17 Samstags- und Sonntagsruhe, außer im <u>ärztlichen Notdienst</u> , dann aber Ausgleich an berufsschulfreiem Tag derselben Woche § 18: Feiertagsruhe, außer im <u>ärztlichen Notdienst</u> , dann aber Ausgleich an berufsschulfreiem Tag derselben oder der Folgewoche; Achtung: kein Einsatz am 25.12., 01.01., Ostermontag und 01.05.	§§ 1, 10 (1): Sonntagsruhe, außer im Not- und Rettungsdienst
	<i>Manteltarifvertrag § 6 (5)</i> <b>5 ½ Tage Woche</b> bei Einhaltung der 40-Std.-Woche	
	<i>Manteltarifvertrag § 6 (3)</i> - pro Woche 1 ganzer <u>oder</u> 2 halbe Tage arbeitsfrei und <u>Samstage</u> ab 12.00 Uhr arbeitsfrei	
<b>Freizeit nach der Arbeit</b>	§ 13: mind. 12 Std. ununterbrochene Freizeit	§ 5: mind. 11 Std. ununterbrochene Ruhezeit
<b>Nachtruhe</b>	§ 14: von 20.00 – 6.00 Uhr	